

verän auf, Handel, Landwirtschaft und Gewerbe zu fördern, und im politischen Hauptwerk von Locke⁹ lautet das Leitmotiv, daß der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft wie der Staatsgewalt nichts anderes sei als die Erhaltung des Eigentums. Von hier aus liegt der Gedanke nahe, daß der Staat keine Obrigkeit über Untertanen, sondern selbst untertan sein solle, nämlich den Eigentümern.

Daraus wird dann wiederum die Konsequenz abgeleitet, die Eigentümer seien berechtigt, über ein von ihnen gewähltes Parlament auch den Inhalt des Rechts festzulegen. Dieses positive Recht basiere auf dem natürlichen, dem Naturrecht, das von jedem Menschen mittels seiner Vernunft erkannt und selbst — so jedenfalls Grotius¹⁰ — von Gott nicht verändert werden könne. Als Inhalt dieses Naturrechts aber wird von den konsequenteren Denkern das Recht jedes Menschen angegeben, für seine eigene Sicherheit und für die Erhaltung seines Eigentums zu sorgen.¹¹

Diese drei allgemeineren Charakterzüge der politisch-juristischen Auffassungen des jungen Bürgertums treten bei den einzelnen Theoretikern unterschiedlich auf. Das ergibt sich schon aus den zum Teil andersartigen Wegen der niederländischen, englischen, französischen und deutschen Bourgeoisie zur Macht; das ergibt sich aber auch daraus, daß die einzelnen Denker die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen an der Vorbereitung der bürgerlichen Revolution beteiligten Schichten und Klassen reflektieren.

So kommt es, daß die Aufklärung ihrer Anlage und Absicht nach materialistische und idealistische Konzeptionen (Hobbes/Hegel), metaphysische und dialektische Theorien (Locke/Fichte), reformistische und revolutionäre Handlungsprogramme (Montesquieu/Rousseau) hervorgebracht hat.

Neben ausschließlich prinzipiell gehaltenen Werken sind auch Schriften vorgelegt worden, in denen die grundsätzlichen Vorstellungen der Autoren bis in die verfassungsrechtlichen Verästelungen einer vernünftig organisierten Gesellschaft gehen. So entwirft Montesquieu¹² mit seiner Gewaltenteilungslehre eine politische Strukturtheorie, die bis zum heutigen Tag ihre praktische Bedeutung für viele bürgerliche Staaten bewahrt hat. Wir finden neben einfachen Verherrlichungen der bürgerlichen Gesellschaft aber auch schon tiefgehende Analysen ihrer Widersprüche. So bemerkt Hegel, daß die bürgerliche Gesellschaft durch ihre Dialektik, den Gegensatz von Reichtum und Armut, über sich hinaus getrieben werde.¹³ Auch melden sich schon die direkten Vertreter der wirklich Ausgebeuteten von damals zu Wort, wovon die programmatischen Schriften im deutschen Bauernkrieg, die Pamphlete der Diggers in der englischen Revolution sowie die von Marat und Babeuf in der großen Revolution der Franzosen Zeugnis ablegen.

Die insgesamt nach vom orientierenden politisch-juristischen Auffassungen der Aufklärung, die vorrevolutionäre, d. h. alles in allem die Revolution des Bürgertums vorbereitende Staats- und Rechtslehre hat die Bewährungsprobe der Staats- und Rechtspraxis des regierenden Bürgertums nicht bestanden, auch nicht bestehen können. Ihr großes Verdienst war es, die juristische Weltanschauung der

9 Vgl. J. Locke, *Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt*, Leipzig 1980 (Abhandlung über den Staat, §124).

10 Vgl. H. Grotius, *De jure belli ac pacis*, Tübingen 1950, S. 51.

11 Vgl. C. A. Helvetius, *Vom Menschen*, Berlin 1976, S. 571.

12 Vgl. Ch. Montesquieu *Vom Geist der Gesetze*, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 214.

13 Vgl. G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Berlin 1956, S. 202 (§ 246).